

Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE)

vom 28. April 2003 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 30. Dezember 2016

- § 1 Rechtsform, Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Aufgaben
- § 4 Nahverkehrsplan
- § 5 Organe des Zweckverbandes
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 8 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmung
- § 10 Verbandsvorsitzender, Stellvertreter
- § 11 Verwaltungsrat
- § 12 Verwaltung des Zweckverbandes
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Deckung des Finanzbedarfs
- § 15 Finanzierung von Verkehrsleistungen
- § 16 Öffnungsklausel für Tarifzonen
- § 17 Rechnungsprüfung
- § 18 Aufgabenwahrnehmung
- § 19 Ausübung von Gesellschafterrechten
- § 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes
- § 21 Abwicklung
- § 22 Änderung der Verbandssatzung
- § 23 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 24 In-Kraft-Treten

§ 1

Rechtsform, Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Die Verbandsmitglieder gemäß Absatz 5 Satz 1 bilden einen Zweckverband im Sinne des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) zur Entwicklung und dauerhaften Sicherstellung eines einheitlichen ÖPNV-Angebotes auf hohem Qualitätsniveau.
- (2) Die Verbandsmitglieder können als zuständige Behörden in eigener Verantwortung öffentliche Personenverkehrsdienste für ihr Gebiet nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder des allgemeinen Vergabe-rechts vergeben.
- (3) Der Zweckverband ist eine Gruppe von zuständigen Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

- (4) Die Gruppe von zuständigen Behörden gemäß Absatz 3 kann für das Gebiet des Zweckverbandes gemäß Absatz 6 Dienstleistungsaufträge über öffentliche Personenverkehrsdienste an einen internen Betreiber eines Verbandsmitgliedes nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergeben. Die Möglichkeit eines Verbandsmitgliedes, für sein Gebiet Dienstleistungsaufträge über öffentliche Personenverkehrsdienste an seinen internen Betreiber direkt zu vergeben, bleibt davon unberührt.
- (5) Verbandsmitglieder sind die Landkreise Meißen, Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Bautzen und die Landeshauptstadt Dresden. Der Beitritt weiterer Gebietskörperschaften ist möglich, wenn sie Aufgabenträger für den ÖPNV sind.
- (6) Das Gebiet des Verbandes umfasst das Territorium seiner Verbandsmitglieder, im Landkreis Bautzen räumlich beschränkt auf das Gebiet des früheren Landkreises Kamenz und der Stadt Hoyerswerda.

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe" (ZVOE). Er hat seinen Sitz in Dresden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Bevölkerung seines Gebietes mit den Verkehrsunternehmen einen attraktiven zukunftsweisenden öffentlichen Personennahverkehr abzustimmen. Der Zweckverband verfolgt dabei das Ziel einer Verbesserung des Modal-Splits zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs und der Gewährleistung der Funktionalität der Siedlungen untereinander.

Der Zweckverband hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung eines einheitlichen Tarifs, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen;
2. Koordination des öffentlichen Personennahverkehrs in dem Verbundgebiet, insbesondere durch Entwicklung eines einheitlichen Netzes mit abgestimmten Fahrplänen;
3. Koordinierung des Verbundfahrplanes und Herausgabe eines einheitlichen Fahrplanheftes in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen;
4. In Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen die Entwicklung eines einheitlichen Vertriebes und Marketings des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbundgebiet;
5. Vornahme der Einnahmeaufteilung zwischen den Verkehrsunternehmen;

6. Die Ermittlung von Kostensätzen für die Verkehre im Verbundgebiet;
 7. Die Planung der Verkehre zwischen Mittelzentren bzw. Oberzentrum und Mittelzentren im Sinne des Landesentwicklungsplans. Auf Antrag eines betroffenen Verbandsmitgliedes kann dem Zweckverband auch die Zuständigkeit für die Planung für andere Verkehre übertragen werden.
- (2) Darüber hinaus können Verbandsmitglieder durch Vertrag die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs auf ihrem Hoheitsgebiet ganz oder teilweise dem Zweckverband übertragen. Durch einen solchen Vertrag mit Verbandsmitgliedern kann dem Zweckverband insbesondere die Vergabe von Verkehrsdienstleistungen, der Abschluss von Leistungsverträgen mit Verkehrsunternehmen und die operative Abwicklung der Finanzierung übertragen werden.
 - (3) Der Zweckverband kann sich von einzelnen oder allen Verbandsmitgliedern durch Vertrag die Aufgabe der Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung der Ersatzverkehre als dauerhaften Ersatz für vom Zweckverband abbestellte Eisenbahnverkehrsleistungen übertragen lassen.
 - (4) Der Zweckverband kann sich von einzelnen oder allen Verbandsmitgliedern durch Vertrag die Aufgabe der Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung von Ergänzungsverkehren für bedeutende Korridore zwischen Dresden und dem Umland übertragen lassen, soweit die Ergänzungsverkehre zur Nachtzeit zwischen 0.00 Uhr und 4.00 Uhr angeboten werden.
 - (5) Die Verbandsmitglieder haben die Aufgabe der Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung der Ersatzverkehre nach Absatz 3 und der Ergänzungsverkehre (Nachtverkehre) nach Absatz 4 nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verbandsatzung auf den Zweckverband übertragen. Sind der Zweckverband und ein oder mehrere Verbandsmitglieder an der Finanzierung eines Linienverkehrs beteiligt, sind einvernehmliche Regelungen zur Bestellung der Leistung (Festlegung der Federführung) zu treffen.
 - (6) Im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs werden insbesondere folgende Aufgaben durch den Zweckverband wahrgenommen:
 1. Die Aufgabenträgerschaft über den Schienenpersonennahverkehr ist mit Inkrafttreten der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs im Gebiet der Landkreise Kamenz, Meißen, Riesa-Großenhain, Weißeritzkreis und Sächsische Schweiz sowie der Landeshauptstadt Dresden und der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda von der Aufgabenträgerschaft nach § 3 Absatz 2 ÖPNVG zum 24.05.1998 an den Zweckverband übergegangen.
Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat der Zweckverband insbesondere über die mit den Eisenbahnunternehmen zu vereinbarenden Nahverkehrsleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu entscheiden.

2. Der Zweckverband arbeitet aktiv mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit und den Landkreisen am Erhalt der Schmalspurbahnen.
3. Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs auch Grundstücke und Eisenbahninfrastruktur erwerben sowie sich an privatrechtlichen Eisenbahnverkehrsgesellschaften beteiligen.

§ 4 Nahverkehrsplan

- (1) Der Zweckverband hat in Abstimmung mit seinen Mitgliedern für die Region Oberelbe einen verbindlichen Nahverkehrsplan zu erstellen, zu beschließen und fortzuschreiben.
- (2) Der Nahverkehrsplan beziehungsweise verbandsmitgliederspezifische Auszüge werden den Verbandsmitgliedern zur schriftlichen Stellungnahme in einer angemessenen Frist vorgelegt. Die Stellungnahmen sind der Beschlussvorlage der Verbandsversammlung beizufügen.
- (3) Der Nahverkehrsplan bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von elf Zwölfteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung (§§ 6 bis 9),
- der Verbandsvorsitzende (§ 10),
- der Verwaltungsrat (§ 11).

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied wird von seinem Vertreter nach § 52 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG vertreten. Zusätzlich entsenden die jeweiligen Verbandsmitglieder weitere Vertreter nach Maßgabe der folgenden Auflistung:

- | | |
|--|-----------------------|
| - Landeshauptstadt Dresden | 11 weitere Vertreter, |
| - Landkreis Bautzen | 5 weitere Vertreter, |
| - Landkreis Meißen | 5 weitere Vertreter, |
| - Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge | 5 weitere Vertreter. |

- (3) Die weiteren Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.
- (4) Nach Ablauf ihrer Wahlperiode üben die bisherigen Vertreter in der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur Neubesetzung durch die Verbandsmitglieder weiter aus.
- (5) Die Tätigkeit als Vertreter eines Verbandsmitgliedes endet vorzeitig durch
 1. Verlust der Wählbarkeit,
 2. Rücktritt aus wichtigem Grund,
 3. Erlöschen der Mitgliedschaft des delegierenden Verbandsmitgliedes.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht von Gesetzes wegen oder auf Grund dieser Satzung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden oder auf Grund dieser Satzung in die Zuständigkeit beschließender Ausschüsse fallen. Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 2. die Änderung der Verbandssatzung,
 3. den Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit Stellenplan und die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 4. Feststellung des Jahresabschlusses,
 5. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 6. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 7. die Beschlüsse über verkehrspolitische Leitlinien,
 8. das Errichten, Übernehmen, Unterhalten und Erweitern von und das Beteiligen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen,
 9. Beschlüsse über den Abschluss oder die Änderung von Verträgen, soweit diese eine Verpflichtung des Zweckverbandes von über 300.000,00 EUR zur Folge haben; regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen werden nach dem dreifachen Wert der einjährigen Verpflichtung berechnet. Dies gilt auch für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen von über 300.000,00 EUR im Einzelfall,
 10. die Auflösung des Zweckverbandes,
 11. die Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung des Geschäftsführers der Geschäftsstelle des Zweckverbandes,
 12. den Nahverkehrsplan,

13. die Festlegung des Verbundtarifs, soweit nicht der Hauptausschuss gemäß § 13 Absatz 2 zuständig ist,
14. die Art und Weise der Berechnung der Kostensätze für Verkehre,
15. die Abgabe von Bestellgarantien für einzelne SPNV-Strecken hinsichtlich des Abschlusses von Infrastrukturverträgen zwischen dem Freistaat Sachsen und der DB Netz AG,
16. die Art und Weise der Berechnung der Aufteilung der Beförderungsentgelte,
17. Direktvergaben gemäß § 1 Absatz 4,
18. Verträge gemäß § 3 Absatz 3 und Absatz 4.

(2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Fünftel der Vertreter in der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Jedes Mitglied des Zweckverbandes hat ein mehrfaches Stimmrecht. Die Anzahl der Stimmen der Landeshauptstadt Dresden beträgt 12, die Anzahl der Stimmen der übrigen Verbandsmitglieder beträgt jeweils 6. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes müssen einheitlich abgegeben werden. Dies obliegt dem Vertreter des Verbandsmitglieds nach § 52 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Verbandsversammlung für einen Tag einzuberufen, der mindestens zehn Tage nach dem ursprünglichen Termin liegt.
- (3) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung andere Mehrheitserfordernisse vorsehen. Beschlüsse können nicht gegen die Stimmen von Verbandsmitgliedern zustande kommen, wenn sie sich überwiegend oder ausschließlich auf deren Territorium beziehen oder auswirken. Die §§ 47 Absatz 2, 19 Absatz 3 Sätze 2 bis 7 SächsKomZG bleiben unberührt.
- (4) Wahlen von Personen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Erreicht

niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Verbandsvorsitzender, Stellvertreter

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte als Verbandsvorsitzenden sowie als dessen Ersten und Zweiten Stellvertreter einen Landrat oder Oberbürgermeister. Sie werden für die Dauer ihres Amtes als Landrat bzw. Oberbürgermeister zum Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter gewählt. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Dritten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden für die Dauer von 5 Jahren. Eine Wiederwahl in Folge ist nicht möglich, wenn die Amtszeit zehn Jahre überschritten hat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse. Er vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter - mit Ausnahme des Geschäftsführers der Geschäftsstelle - entscheidet der Verbandsvorsitzende.
- (5) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der bisherige Vorsitzende die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Vorsitzenden fort.

§ 11

Verwaltungsrat

- (1) Der Zweckverband hat einen Verwaltungsrat. Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen Landrat bzw. Oberbürgermeister in den Verwaltungsrat. Im Fall ihrer Verhinderung werden die Landräte bzw. Oberbürgermeister von ihrem jeweiligen Stellvertreter im Amt vertreten.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsitzende.
- (3) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung der Angelegenheiten, deren Beratung und Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind;
- b) Entscheidung über den Abschluss oder die Änderung von Verträgen, soweit diese eine Verpflichtung des Zweckverbandes von über 150.000,00 EUR bis 300.000,00 EUR zur Folge haben; regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen werden nach dem dreifachen Wert der einjährigen Verpflichtung berechnet. Dies gilt auch für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen von über 150.000,00 EUR bis 300.000,00 EUR im Einzelfall;
- c) Fortführung der Marketingkonzeption;
- d) Erstellung der jährlichen Marketingpläne sowie deren Umsetzung;
- e) Fortschreibung des Vertriebskonzeptes;
- f) Festlegung des Liniennetzes;
- g) Entscheidung über die Änderung der Leistungsverteilung im SPNV;
- h) Entscheidung über Bestellung und Abbestellung von SPNV-Haltstellen;
- i) Festlegung von SPNV-Betriebskonzepten.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verwaltungsrat im Einzelfall weitere Zuständigkeiten übertragen werden.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden hat ein zweifaches Stimmrecht; jedes weitere Mitglied des Verwaltungsrates hat ein einfaches Stimmrecht. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich.

§ 12

Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Leiter der Verbandsverwaltung ist der Verbandsvorsitzende.
- (2) Der Zweckverband bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der VVO GmbH. Er hat keine hauptamtlichen Bediensteten.

§ 13

Ausschüsse

- (1) Der Zweckverband errichtet einen Hauptausschuss als beratenden Ausschuss. Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit weitere beratende Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten errichten. Die Einrichtung weiterer ständiger beratender Ausschüsse bedarf einer Regelung in der Verbandssatzung.

- (2) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe der Vorberatung von Beschlüssen der Verbandsversammlung.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzenden und weiteren zehn Ausschussmitgliedern. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt, wobei die Landeshauptstadt Dresden mit vier Vertretern und die übrigen Mitglieder des Zweckverbandes mit jeweils zwei Vertretern im Hauptausschuss vertreten sind. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Einwohner, insbesondere Vertreter der privaten und kommunalen Verkehrsunternehmen/Kreisverkehrsgesellschaften sowie der Eisenbahnunternehmen, als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Ausschuss berufen. Der Ausschuss wird fachlich durch die Geschäftsstelle des Zweckverbandes begleitet.
- (4) Der Hauptausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen finden hinsichtlich des Geschäftsganges des Hauptausschusses die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften und ansonsten die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) über beratende Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Umlage ist in zwölf gleichen Teilen bis zum dritten Werktag jeden Monats an den Zweckverband zu bezahlen.
- (2) Für das einzelne Verbandsmitglied bemisst sich die Umlage nach dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Umfasst das Verbandsgebiet nicht das vollständige Hoheitsgebiet eines Verbandsmitgliedes, so ist für die Umlageermittlung die Einwohnerzahl des zum Verbandsgebiet gehörenden Teils des Hoheitsgebietes des Verbandsmitgliedes maßgebend. Als maßgebende Einwohnerzahl gelten die vom Statistischen Landesamt herausgegebenen Werte für den 31. Dezember des Vorjahres zum Haushaltsjahr.
- (3) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes ist Gegenstand eines Haushaltsplanes, den der Vorsitzende der Verbandsversammlung zum Beschluss vorzulegen hat. Den Verbandsmitgliedern ist drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres der voraussichtliche Finanzbedarf anzuzeigen.
- (4) Die satzungsgemäßen Aufgaben der VVO GmbH können mit Mitteln des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe finanziert werden, soweit die eigenen

Einnahmen der VVO GmbH für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nicht ausreichend sind. Die Höhe dieses Finanzbedarfs wird von der Versammlung festgestellt. Die Verbandsmitglieder können den insoweit festgestellten und auf die Verbandsmitglieder umzulegenden Betrag direkt an die VVO GmbH leisten.

§ 15 Finanzierung von Verkehrsleistungen

- (1) Der Zweckverband nimmt die Aufteilung der Einnahmen aus den Beförderungsentgelten vor. Die Versammlung beschließt die Art und Weise zur Berechnung der Aufteilung der Einnahmen aus den Beförderungsentgelten mit Dreiviertel-Mehrheit. Die ergänzende Finanzierung der Verkehrsleistungen richtet sich nach den folgenden Absätzen.
- (2) Die Finanzierung von Verkehrsleistungen, die zum Schienenpersonennahverkehr gehören, ist Angelegenheit des Zweckverbandes.
- (3) Die Finanzierung von Verkehrsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs, die nicht zum Schienenpersonennahverkehr gehören, ist Angelegenheit jedes Verbandsmitgliedes für sein jeweiliges Gebiet. Soweit einzelne Verbandsmitglieder Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 auf den Zweckverband übertragen haben, stellt das jeweilige Verbandsmitglied die dazu nötigen Finanzmittel dem Zweckverband zur Verfügung. Soweit einzelne Verbandsmitglieder Verkehrsleistungen gemäß § 3 Absatz 3 und Absatz 4 auf den Zweckverband übertragen haben, finanziert der Zweckverband diese aus Regionalisierungsmitteln nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 lit. a SächsÖPNVG.

§ 16 Öffnungsklausel für Tarifzonen

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, die Tarifzonen des Verbundtarifs innerhalb seines Hoheitsgebietes selbst zu bestimmen und insoweit eine Änderung des Verbundtarifs zu verlangen.
- (2) Das Verbandsmitglied übt das vorstehende Recht aus, indem er einen Ergänzungsbeschluss zum Verbundtarif beantragt. Der Beschlussantrag muss eine genaue Beschreibung der Änderung der Tarifzonen enthalten. Liegt diese Voraussetzung vor, so sind die anderen Verbandsmitglieder zur Zustimmung zu dem Antrag eines Ergänzungsbeschlusses zum Verbundtarif verpflichtet.
- (3) Die Ausübung des vorstehenden Rechts muss dem Verbandsvorsitzenden mindestens ein Jahr vor der Beschlussfassung über den zu ändernden Verbundtarif schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Diese Regelung geht der Regelung in § 9 Absatz 3 Sätze 2 und 3 vor.

§ 17 Rechnungsprüfung

Der Zweckverband lässt seine örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes durchführen. Es gilt die Rechnungsprüfungsordnung des jeweils prüfenden Rechnungsprüfungsamtes.

§ 18 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder privatrechtlicher Gesellschaften bedienen.
- (2) Die Errichtung, Übernahme, Unterhaltung, Erweiterung und Beteiligung des Zweckverbandes an öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von elf Zwölfteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl.

§ 19 Ausübung von Gesellschafterrechten

- (1) Die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende ist bei der Ausübung von Gesellschafterrechten an Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung für die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften für folgende Beschlüsse:
 1. Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten;
 2. Genehmigung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Jahreserfolgsplan, 5jährigem Finanzplan und Stellenübersicht;
 3. Entlastung der Geschäftsführung;
 4. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 5. Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung;
 6. Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere deren Veräußerung und Belastung;
 7. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren;
 8. Aufnahme neuer Gesellschafter;
 9. Beschlüsse über die Besetzung von Organen bei Beteiligungsgesellschaften;

10. Wahl des Abschlussprüfers.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Ausübung von Gesellschafterrechten, soweit es um die Zustimmung der Gesellschafter für folgende Geschäfte der Gesellschaft geht:

1. Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
3. Kaufabschlüsse mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 150.000,00 EUR;
4. Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung der Gesellschaft von über 150.000,00 EUR zur Folge haben;
5. Beantragung von personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen für Linien im Verbundgebiet;
6. Veräußerung von Gegenständen aus dem Anlagevermögen, soweit der marktübliche Verkehrswert im Einzelfall 150.000,00 EUR übersteigt;
7. Gewährung von Krediten jeder Art, soweit sie einen Betrag von 150.000,00 EUR übersteigen;
8. Übernahme von Bürgschaften und Garantien, soweit sie eine Verpflichtung der Gesellschaft von über 150.000,00 EUR zur Folge haben oder haben können;
9. Eingehung von Wechselverpflichtungen, soweit sie einen Betrag von 150.000,00 EUR übersteigen;
10. Schuldbeitritte, soweit zu einer Schuld von über 150.000,00 EUR beigetreten wird;
11. Erteilung von Prokura oder Generalvollmacht.

(4) Der Zweckverband ist verpflichtet, seinen Mitgliedern hinsichtlich der Gesellschaft Auskunfts- und Einsichtsrechte zu verschaffen, die den Auskunfts- und Einsichtsrechten des Gesellschafters nach § 51 a GmbHG gleichkommen.

§ 20

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden aus dem Zweckverband muss mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich gestellt werden. Die von dem Ausscheidenden in seiner Eigenschaft als Verbandsmitglied dem Verband erbrachten Leistungen verbleiben dem Zweckverband.

(2) Der Zweckverband kann sich durch Beschluss der Verbandsversammlung auflösen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde und

kann versagt werden, wenn zum Entscheidungszeitpunkt die Voraussetzungen für die Bildung eines Pflichtverbandes vorliegen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 21 Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, soweit die Verbandsmitglieder und der Zweckverband nicht eine abweichende Vereinbarung treffen.
- (5) Können die Ansprüche der Gläubiger nicht oder nicht vollständig aus dem Verbandsvermögen befriedigt werden, werden die Ansprüche von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung befriedigt.

§ 22 Änderungen der Verbandssatzung

- (1) Änderungen der Verbandssatzung können von jedem Verbandsmitglied beantragt und mit Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen in der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen nach Absatz 1 müssen in der Tagesordnung angekündigt sein. Der Einladung zur Verbandsversammlung ist der ausgearbeitete Wortlaut der beantragten Änderung mit einer Begründung beizufügen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger. Öffentliche Aufträge werden, soweit sie ausschreibungspflichtig sind, im Sächsischen Ausschreibungsblatt ausgeschrieben.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

(zu § 3 Abs. 5 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe)

Linien und Fahrten, bei denen die Aufgabe der Ersatz- und Ergänzungsverkehre übertragen ist

Linie	von – nach	Anzahl der Fahrten (an den Tagen)
4	Radebeul-Ost – Weinböhlen	3 Fahrtenpaare (täglich)
103	Hoyerswerda – Bautzen	1 Fahrtenpaar (Mo – Fr) 3 Fahrtenpaare (Sa, So, Fei)
150	Kamenz – Bernsdorf – Lauta	7 Fahrtenpaare (Schultage) 5 Fahrtenpaare (Mo – Fr außer Schultage) 5 Fahrtenpaare (Sa, So, Fei Sommerhalbjahr) 3 Fahrtenpaare (Sa, So, Fei Winterhalbjahr)
159	Königsbrück – Bernsdorf – Hoyerswerda	3 Fahrtenpaare (Mo – Fr) 1 Fahrtenpaar (Sa, So, Fei)
267	Sebnitz – Steinigtwolmsdorf	5 Fahrtenpaare (täglich)
H/S	Pirna – Dresden	2 Fahrtenpaare (Sa, So, Fei)
A	Freital – Dresden	2 Fahrtenpaare (Sa, So, Fei)
308	Radeberg – Dresden – Radeburg	3 Fahrten (Sa, So, Fei)
321	Ottendf.-Okr. – Medingen – Dresden	3 Fahrten (Sa, So, Fei)
326	Dresden – Moritzburg – Radeburg	2 Fahrtenpaare (Sa, So, Fei)
333	Hetzdorf – Wilsdruff – Dresden	3 Fahrten (Sa, So, Fei)
360	Zinnwald – Dresden	2 Fahrtenpaare (Sa, So, Fei)
411	Meißen – Coswig	2 Fahrtenpaare (Sa, So, Fei)
412	Meißen – Nossen	3 Fahrtenpaare (Mo – Fr)
416	Meißen – Lommatzsch – Döbeln	11 Fahrtenpaare (Schultage) 6 Fahrtenpaare (Mo – Fr außer Schultage) 6 Fahrtenpaare (Sa, So, Fei)
418	Meißen – Nossen – Rüsseina	17 Fahrtenpaare (Mo – Fr) davon 4 Fahrten nur an Schultagen 3 Fahrtenpaare (Sa, So, Fei)
420	Nossen – Lommatzsch	12 Fahrtenpaare (Schultage) 4 Fahrtenpaare (Mo – Fr außer Schultage) 4 Fahrtenpaare (Sa, So, Fei)

424	<i>Nossen – Wilsdruff – Dresden</i>	15 Fahrtenpaare (Mo – Fr) 6 Fahrtenpaare (Sa, So, Fei)
430	<i>Riesa – Lommatzsch</i>	7 Fahrtenpaare (Mo – Do außer Di) 8 Fahrtenpaare (Di, Fr) 3 Fahrtenpaare (Sa, So, Fei)
437	<i>Riesa – Mühlberg</i>	11 Fahrtenpaare (Schultage) 9 Fahrtenpaare (Mo – Fr außer Schultage) 4 Fahrtenpaare (Sa, So, Fei)
800	<i>Hoyerswerda – Cottbus</i>	16 Fahrtenpaare (Mo – Fr) 5 Fahrtenpaare (Sa, So, Fei)

Die Ersatz- und Ergänzungsverkehre können sich im Einzelfall auf Linienabschnitte beschränken.